

UN-Komitee für die Rechte des Kindes

Fünfunddreissigste Sitzung

Prüfung von Berichten, die von Vertragsstaaten unter Artikel 44 der Konvention eingereicht wurden

Abschließende Bemerkungen: Deutschland

1. Das Komitee hat den zweiten periodischen Bericht Deutschlands (CRC/C/83/Add.7) auf seinen 926. und 927. Sitzungen (siehe CRC/C/SR.926 und 927) am 16. Januar 2004 geprüft und ihn auf seiner 946. Sitzung am 30. Januar 2004 angenommen.

A. Einleitung

2. Das Komitee begrüßt die Einreichung des zweiten periodischen Berichts des Vertragsstaates, der den festgelegten Richtlinien entsprach. Das Komitee nimmt ebenfalls die Einreichung der schriftlichen Antworten auf seine Fragenliste (CRC/C/Q/DEU/2) zur Kenntnis. Das Komitee würdigt die Präsenz einer hochrangigen Delegation, die direkt mit der Umsetzung der Konvention befaßt ist, die ein besseres Verständnis für die Durchsetzung der Rechte des Kindes ermöglichte.

B. Durchgeführte Folgemaßnahmen und erzielter Fortschritt im Vertragsstaat

3. Das Komitee begrüßt die Annahme

(a) des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1999, das eine bessere Integration ausländischer Kinder ermöglicht;
(b) die Ergänzung des Familienrechtsgesetzes (Reform zum Kindschaftsrecht) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 S. 2942), in Kraft getreten am 1. Juli 1998, das die Diskriminierung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern in Bezug auf Sorge- und Besuchsrechte abschafft;

(c) die Ratifikation, im Jahre 2001, der Haager Konvention für den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die innerstaatliche Adoption von 1993; und

(d) die Ratifikation, im Jahre 2002, der ILO Konvention Nr. 182 zum Verbot und der sofortigen Abschaffung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit.

C. Faktoren und Schwierigkeiten, die der Durchführung der Konvention entgegenstehen

4. Das Komitee beachtet, dass die Wiedervereinigung von Deutschland und ihre Folgen noch immer Auswirkungen auf die Durchsetzung der Konvention im gesamten Vertragsstaat haben.

D. Hauptproblem und Empfehlungen

1. Allgemeine Maßnahmen zur Durchführung

Frühere Empfehlungen des Komitees

5. Das Komitee bemerkt mit Bedauern, dass der Vertragsstaat in seinem Bericht bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt, dass er einige Empfehlungen des Komitees nicht umsetzen wird. Es bedauert ferner, dass einigen der geäußerten Bedenken und den vorgeschlagenen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.43) nach der Berücksichtigung des ersten Berichts des

Vertragsstaates nur unzureichend entsprochen worden ist, insbesondere die in Paragraphen 21 ? 26 und 29 ? 35 enthaltenen, wie z.B. die Errichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus. Jene Bedenken und Empfehlungen werden im gegenwärtigen Dokument wiederholt.

6. Das Komitee drängt den Vertragsstaat, alle Bemühungen zu unternehmen, sich den früheren Empfehlungen, die bisher nicht umgesetzt worden sind und der Liste der Bedenken, die in den gegenwärtigen abschließenden Bemerkungen enthalten sind, anzunehmen.

Vorbehalte/Erklärungen

7. Das Komitee bestätigt die Information (Bericht des Vertragsstaats no. 84 und 844 und schriftliche Antworten S. 46-47), dass die bei der Ratifizierung gemachten Vorbehalte und Erklärungen des Vertragsstaats unter anderem wegen kürzlicher Gesetzgebung unnötig geworden sind. Aber das Komitee bleibt besorgt über den Mangel an Bereitschaft in der Mehrheit der Länder, die Zurücknahme dieser Erklärungen und Vorbehalte zu akzeptieren.

8. In Anbetracht der Wiener Erklärung und dem Aktionsprogramm von 1993 und in Übereinstimmung mit seinen früheren Empfehlungen (ibidem no. 22) empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat den Prozess der Zurücknahme seiner Vorbehalte und Erklärungen vor der Einreichung seines nächsten Berichts vorantreibt und insbesondere die Bemühungen verstärkt, die Länder von einer solchen Zurücknahme zu überzeugen.

Gesetzgebung

9. Das Komitee ist sich der zahlreichen Gesetze zu den Rechten der Kinder, die seit der Überprüfung des ersten Berichts erlassen worden sind, bewußt, bleibt aber besorgt darüber, dass die Konvention nicht in das Grundgesetz eingearbeitet worden ist, wie es zur Zeit des ersten Berichts vorhergesehen war.

10. Angesichts der vorhergehenden Empfehlungen (ibidem no. 21) empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:

- (a) Erwägen Sie noch einmal die Aufnahme der Konvention in das Grundgesetz;
- (b) Stellen Sie durch geeignete Mechanismen sicher, dass alle Bundes- und Ländergesetze mit der Konvention vollkommen übereinstimmen; und
- (c) Stellen Sie sicher, dass angemessene Vorsorge, einschließlich finanzieller Mittel, für ihre tatsächliche Durchsetzung getroffen ist. .

Koordination

11. Das Komitee bemerkt, dass das Ministerium für Familienangelegenheiten, Senioren, Frauen und Jugendliche für die Koordination bei der Durchsetzung der Konvention zuständig ist und dass gleichrangige Mechanismen zwischen den Ländern bestehen, wie z.B. die Vereinigung der höchsten Jugendorganisationen der Länder oder die Konferenz der Jugendminister der Länder. Aber weil die Durchsetzung der Konvention quer durch viele Ministerien geht, bleibt das Komitee besorgt darüber, dass das Fehlen eines zentralen Mechanismus zur koordinierten Durchsetzung der Konvention im Vertragsstaat auf Bundes-, Länder- und lokaler Ebene eine umfassende und zusammenhängende Kinderrechtspolitik erschweren wird.

12. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen adäquaten, ständigen nationalen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung der Konvention auf Bundesebene, zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen den Ländern einrichtet.

Nationaler Aktionsplan

13. Das Komitee nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass ein nationaler Aktionsplan in Verfolg von UNGASS [United Nations General Agreement on Social Security] 2002 gegenwärtig entworfen wird, bleibt aber besorgt darüber, ob dieser nationale Aktionsplan auch alle Bereiche der Konvention abdeckt.

14. Das Komitee empfiehlt die beschleunigte Annahme des nationalen Aktionsplans durch den Vertragsstaat, der alle Gebiete der Konvention umfassen, verständlich und multidisziplinär sein und einen koordinierenden und überwachenden Mechanismus enthalten sollte. Das Komitee empfiehlt ferner, dass die Annahme und die Durchführung dieses Aktionsplans durch einen offenen, beratenden und gemeinsamen Prozess erfolgen möge.

Unabhängige Überwachungsstrukturen

15. Das Komitee beachtet die Existenz verschiedener Menschenrechtsinstitutionen, die ebenfalls Rechte der Kinder abdecken sowie auch Kinderkommissare auf Länderebene, die Kinderkommission des Deutschen Bundestages und die unabhängige Kommission, die mit der regelmäßigen Berichterstattung über die Situation von Kindern und Jugendlichen betraut ist (Kinder- und Jugendbericht). Aber das Komitee ist besorgt darüber, dass es keine zentrale unabhängige Stelle zur umfassenden Überwachung der Konvention gibt, die ermächtigt ist, individuelle Beschwerden von Kindern auf Länder- und Bundesebene entgegenzunehmen und aufzugreifen.

16. Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution zu erwägen, die in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien für den Status von nationalen Institutionen (Beschuß der Generalversammlung 48/134) ist und die die Allgemeine Anmerkung no. 2 zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen des Komitees berücksichtigt, Fortschritte bei der Durchführung der Konvention auf der nationalen und der lokalen Ebene zu überwachen und einzuschätzen. Zusätzlich empfiehlt das Komitee, dass die Institution mit adäquaten menschlichen, technischen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird und dass ihr Auftrag die Ermächtigung einschließt, Klagen über Verletzungen von Rechten der Kinder in einer kindgerechten Weise anzunehmen und zu überprüfen und ihnen effektiv nachzugehen.

Datenerfassung

17. Das Komitee bemerkt anerkennend den Reichtum statistischer Daten im Anhang des Berichts des Vertragsstaates, bleibt aber besorgt über die unzureichenden Daten in einigen Bereichen der Konvention.

18. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat ein System zur Erfassung von Daten und Indikatoren in Übereinstimmung mit der Konvention und getrennt nach Geschlecht, Alter und städtischem und ländlichem Gebiet entwickelt. Dieses System sollte alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren erfassen mit spezieller Betonung jener, die besonders verwundbar sind, wie z.B. ausländische Kinder. Es ermutigt den Vertragsstaat weiter, diese Indikatoren und Daten zur Formulierung von Strategien und Programmen zur effektiven Durchführung der Konvention zu nutzen.

Schulung und Verbreitung

19. Das Komitee nimmt die verschiedenen Aktivitäten des Vertragsstaates

zum Zwecke der Verbreitung der Vorschriften und Prinzipien der Konvention zur Kenntnis, bleibt aber besonders besorgt darüber, dass, entsprechend kürzlicher Studien, die meisten Kinder und Erwachsene, insbesondere diejenigen, die zu den verletzbaren Gruppen gehören, nichts von den in der Konvention enthaltenen Rechten wissen. Deshalb befürchtet das Komitee, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Verbreitung, Bewußtmachung und keine Übungsaktivitäten hinsichtlich der Konvention in einer systematischen und zielgerichteten Weise betreibt.

20. In Übereinstimmung mit seinen früheren Empfehlungen (ibidem no. 26, 27 und 36) und Artikel 42 der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat:

- (a) die Verbreitung der Information über die Konvention und ihre Durchsetzung bei Kindern und Eltern, in der Zivilgesellschaft und auf allen Gebieten und Ebenen der Regierung, einschließlich bei Initiativen, die verletzbare Gruppen wie z.B. Asylbewerber, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten erreichen wollen, erheblich ausweitet;
- (b) systematische und laufende Übungsprogramme zu Menschenrechten, einschließlich den Rechte der Kinder, für alle für und mit Kindern arbeitenden Berufsgruppen (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Vollzugsbeamte, Zivilbeamte, lokale Regierungsbeamte, Personal in Institutionen, Lehrer und Gesundheitsbeamte) entwickelt.

Internationale Zusammenarbeit

21. Das Komitee beachtet besonders die Annahme des Aktionsprogramms 2015 zur Armutsreduktion und die vielen anderen Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, bleibt aber besorgt darüber, dass der Vertragsstaat nur ungefähr 0,27 % seines Bruttovolkseinkommens der offiziellen Entwicklungshilfe widmet, und dass der voraussehbare Zuwachs auf 0.33 % im Jahre 2006 sehr langsam ist...

22. Angesichts ihrer früheren Empfehlungen (ibidem no. 25) ermutigt das Komitee den Vertragsstaat, so bald wie möglich das UN-Ziel einer Zuweisung von 0.7 % des Bruttoinlandsprodukts an die überseeische Entwicklungshilfe zu erfüllen und seine Fürsorge durch soziale Grunddienste zu betonen, um die Ziele der Kopenhagener 20/20 Initiative zu erreichen.

2. Allgemeine Prinzipien

Das Recht auf Nichtdiskriminierung

23. Das Komitee erkennt an, dass das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (Art. 3) enthalten ist, ist doch besorgt über die de facto Diskriminierung ausländischer Kinder und über Vorkommnisse von Rassenhass und Ausländerfeindlichkeit, was negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat. Das Komitee ist auch besorgt darüber, dass einige länderabhängigen Unterschiede in der Praxis und bei den Dienstleistungen und beim Genuß von Rechten durch die Kinder auf eine Diskriminierung hinauslaufen.

24. In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat sorgfältig und regelmäßig bestehende Ungleichheiten der Kinder beim Genuß ihrer Rechte bewertet und auf der Grundlage dieser Beurteilung die notwendigen Schritte zur Verhinderung und Bekämpfung diskriminatorischer Ungleichheiten unternimmt. Das Komitee empfiehlt auch, dass der Vertragsstaat seine administrativen und rechtlichen Maßnahmen verstärkt, um de facto Diskriminierungen gegen ausländische Kinder oder Kinder von Minderheiten zu verhindern und zu beseitigen.

25. Das Komitee bittet darum, dass im nächsten periodischen Bericht spezielle Informationen über die Maßnahmen und Programme bezüglich der Konvention über die Rechte des Kindes enthalten sind, die vom Vertragsstaat in Weiterverfolgung der Deklaration und dem Aktionsprogramm, die bei der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und ähnliche Intoleranz von 2001 verabschiedet worden sind, unternommen wurden und dabei der allgemeinen Anmerkung no. 1 zu Artikel 29 Absatz 1 (Erziehungsziele) Rechnung zu tragen.

Das Kindeswohl

26. Das Komitee beachtet besonders die verschiedenen Initiativen, die entwickelt worden sind, um das Prinzip des Kindeswohls zu berücksichtigen (Artikel 3), bleibt aber besorgt darüber, daß dieses allgemeine Prinzip bei der Durchführung der Maßnahmen und Programme des Vertragsstaats wie auch in seinen administrativen und rechtlichen Entscheidungen nicht vollständig angewandt und vorschriftsmäßig integriert ist.

27. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass das allgemeine Prinzip des Kindeswohls in Gesetzgebung und Haushaltsplanung wie auch in rechtlichen und administrativen Entscheidungen und in Projekten, Programmen und Dienstleistungen, die Auswirkungen auf Kinder haben, angemessen integriert wird.

Respekt vor der Sicht des Kindes

28. Das Komitee bemerkt den Fortschritt, der bei der Durchsetzung von Artikel 12 der Konvention durch verschiedene Rechtsvorschriften, die das Recht des Kindes auf den Ausdruck seiner/ihrer Sichtweisen anerkennen, gemacht worden ist, bleibt aber beunruhigt darüber, dass das allgemeine, in Artikel 12 der Konvention niedergelegte Prinzip bei der Durchführung der Verfahren und der Programme im ganzen Vertragsstaat praktisch nicht vollständig angewendet und ordnungsgemäß integriert worden ist.

29. Das Komitee empfiehlt, weitere Anstrengungen zur Sicherung der Durchführung des Prinzips des Respekts vor der Sichtweise des Kindes zu machen. In diesem Zusammenhang sollte besonderer Nachdruck auf das Recht eines jeden Kindes zur Mitwirkung in der Familie, in der Schule, innerhalb anderer Institutionen und Körperschaften, und in der gesamten Gesellschaft, mit spezieller Aufmerksamkeit auf verletzbare Gruppen, gelegt werden. Dieses allgemeine Prinzip sollte auch in allen Verfahren und Programmen, die sich auf Kinder beziehen, berücksichtigt werden. Bewußtseinssteigerung in der Öffentlichkeit insgesamt wie auch das berufsmäßige Erziehen und Trainieren zur Durchsetzung dieses Prinzips sollte verstärkt werden.

3. Rechte und Freiheiten

Religionsfreiheit

30. Das Komitee nimmt die Entscheidung des [Bundes]verfassungsgerichts vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02, Fall Ludin) zur Kenntnis, aber es ist besorgt über gegenwärtig diskutierte Gesetze in einigen Ländern, die auf die Verbannung von Lehrerinnen, die Kopftücher tragen, von öffentlichen Schulen hinauslaufen, weil es nicht zum Verständnis eines Kindes von der Freiheit der Religion und zur Entwicklung einer Haltung der Toleranz, wie es Artikel 29 der Konvention in den Erziehungszielen befördert, beiträgt.

31. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat erzieherische und andere Maßnahmen gegenüber Kindern, Eltern und anderen ergreift, um eine Kultur des Verständnisses und der Toleranz, insbesondere im Bereich der Freiheit der Religion, des Gewissens und des Gedankens zu entwickeln, u.a. durch die Vermeidung von Maßnahmen, die eine bestimmte religiöse Gruppe herausheben.

Zugriff auf Information

32. Während es die Bemühungen des Vertragsstaates, Kinder vor schädlichen gedruckten oder elektronischen Kommunikationsmedien zu schützen (z.B. durch das Jugendschutzgesetz und das Länderabkommen zum Schutz von Minderjährigen in den Medien von 2003), begrüßt, bleibt das Komitee besorgt darüber, dass die rechtliche Situation wegen der Verfielfachung der rechtlichen Instrumente komplizierter werden könnte und die Aufteilung von Verantwortlichkeiten zwischen dem Bund und den Ländern nicht klar ist.

33. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat
(a) die vollständige Durchsetzung der kürzlich angenommenen Verordnungen über den Schutz von Kindern vor schädlicher Information sicherstellt und Wege findet, die rechtliche Situation in dieser Hinsicht transparenter zu machen; und
(b) weitere Mittel, einschließlich Elternberatung, bedenkt, um die Kinder vor möglicherweise schädlichen Informationen zu schützen.

4. Familiäres Umfeld und alternative Pflege

Elterliche Verantwortlichkeiten

34. Das Komitee bemerkt anerkennend die Annahme des dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kindeswohl (in Kraft getreten im Januar 2001), das für beide Elternteile die Möglichkeit für den Elternurlaub verbessert und die Änderung des Gesetzes über das Sorgerecht, das das gemeinsame Sorgerecht vorsieht, selbst wenn die Eltern geschieden, getrennt oder nicht verheiratet sind, aber es bleibt besorgt darüber, dass das Rechtssystem noch nicht auf die vollständige Durchführung der genannten Gesetze vorbereitet ist.

35. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen für eine vollständige Durchsetzung der neuen Gesetzgebung zum elterlichen Sorgerecht zu ergreifen, insbesondere durch ein angemessenes Training der Amtsrichter.

Innerstaatliche Adoption

36. Das Komitee begrüßt die Ratifikation, im Jahre 2001, der Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit in Hinblick auf die innerstaatliche Adoption und beachtet die zu ihrer Durchsetzung getroffenen Maßnahmen, bleibt aber besorgt über mögliche Unregelmäßigkeiten in Adoptionsfällen, wie sie im Bericht des Vertragsstaates erwähnt werden (no. 476).

37. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung möglicher Unregelmäßigkeiten in Fällen der innerstaatlichen Adoption fortsetzt, u.a. durch die vollständige Durchsetzung der Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit in Hinblick auf die innerstaatliche Adoption von 1993 und durch die Beförderung der Ratifikation der Konvention durch Ursprungsländer der von Deutschen adoptierten Kinder, die noch nicht Vertragsstaaten der Haager Konvention sind.

Unzulässiger Transfer und Nichtrückkehr von Kindern aus dem Ausland

38. Das Komitee bemerkt mit Genugtuung, dass der Vertragsstaat Mitglied der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 ist, bleibt aber besorgt darüber, dass elterliche Entführungen von Kindern ein wachsendes Problem sind.

39. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Haager Konvention vollständig und wirksam auf alle nach Deutschland entführten Kinder anwendet (einschließlich derer, die aus nicht-Mitgliedsstaaten der Haager Konvention von 1980 entführt wurden) und Staaten, die noch nicht Mitglieder der Haager Konvention sind, dazu ermutigt, diesen Vertrag zu ratifizieren oder diesem Vertrag beizutreten und - wenn notwendig - bilaterale Abkommen abzuschließen, um mit der internationalen Kindesentführung angemessen umzugehen. Es empfiehlt weiter, dass für eine größtmögliche Unterstützung durch diplomatische und konsularische Kanäle gesorgt wird, um Fälle von unzulässigem Transfer aufzuklären.

Gewalt, Mißbrauch, Vernachlässigung und Mißhandlung

40. Das Komitee begrüßt die Annahme des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt bei der Kindererziehung von 2000, das körperliche Bestrafung innerhalb der Familie verbietet, und anderer juristischer Instrumente zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (z.B. das Gesetz zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte von 2002), bleibt aber besorgt darüber, dass es einen Mangel an umfassenden Daten wie auch Information über die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung gibt. Das Komitee ist ferner darüber besorgt, dass verschiedene Formen von Gewalt weiterhin im Vertragsstaat existieren, insbesondere sexueller Mißbrauch und über das wachsende Problem von Gewalt an der Schule.

41. In Anbetracht von Artikel 19 der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat:

- (a) eine umfassende Untersuchung über Gewalt, im besonderen über sexuellen Mißbrauch und Gewalt in der Schule beginnt, um das Ausmaß, den Umfang und die Natur dieser Praktiken festzustellen;
- (b) bewußtmachende Kampagnen unter Beteiligung von Kindern zu verstärken, um Kindesmißbrauch zu verhindern und zu bekämpfen; und
- (c) die Arbeit existierender Strukturen einschätzt und für berufliches Training in diesen zwei typischen Fällen sorgt.

5. Gesundheitszustand und Wohlfahrt

42. Das Komitee drückt seine Besorgnis über den weit verbreiteten Mißbrauch von Drogen, Alkohol und Tabak bei Kindern aus; über das hohe Vorkommen von Kindern, die mit dem fötalen Alkoholsyndrom geboren werden und daß geschätzt wird, daß es 3 000 000 Kinder gibt, deren eines Elternteil drogenabhängig ist (schriftliche Antworten S. 30).

43. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol bei Kindern und Eltern zu ergreifen, u.a. durch intensive Erziehungskampagnen und den Aufbau entsprechender Rehabilitationsdienstleistungen.

Gesundheit der Jugendlichen

44. Das Komitee ist besorgt darüber, daß Kinder mit psychischen Krankheiten in Erwachsenenabteilungen behandelt werden und dass ethische Fragen, die sich auf psychische Erkrankungen beziehen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Komitee ist außerdem zutiefst

besorgt über das sehr hohe Suizidvorkommen bei Kindern und Jugendlichen.

45. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in psychiatrischen Institutionen von Erwachsenen getrennt werden und dass internationale Standards zur Ethik in der Psychiatrie stärker berücksichtigt werden. Zusätzlich empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat Gesundheitsdienste für Jugendliche, insbesondere Beratungsdienste und Programme zur Verhinderung von Selbstmorden, verstärkt.

Schädliche traditionelle Praktiken

46. Das Komitee bemerkt, dass das Verbot der Beschneidung des weiblichen Genitals vom Strafrecht erfaßt ist, drückt aber seine Besorgnis über Berichte aus, dass Beschneidung des weiblichen Genitals im Vertragsstaat bei Mädchen aus Ländern südlich der Sahara praktiziert werden.

47. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat

- (a) eine Untersuchung über das Ausmaß und die Art der Beschneidung des weiblichen Genitals, durchgeführt im Vertragsstaat oder im Ausland, an in Deutschland lebenden Mädchen durchführt;
- (b) eine Informations- und Bewußtmachungskampagne unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Untersuchung organisiert, um diese Praktik zu verhindern;
- (c) in diese Arbeit Nichtregierungsorganisationen einbindet, die auf diesem Gebiet tätig sind;
- (d) der Beseitigung der Beschneidung des weiblichen Genitals in seinem internationalen Kooperationsprogramm Priorität einräumt, u.a. durch die Ausdehnung finanzieller und technischer Hilfe auf Ursprungsländer, wo weibliche Beschneidung praktiziert wird, die aktive Programme zur Beseitigung dieser Praktik haben.

Kinderbetreuungsdienste und Einrichtungen

48. Das Komitee teilt die Besorgnis des Vertragsstaates hinsichtlich des Mangels ausreichender Kinderbetreuungsdienste, besonders im westlichen Teil des Landes [s. Bericht des Vertragsstaates no. 584-585 und 630] und von nationalen Standards für diese Einrichtungen.

49. In Übereinstimmung mit Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 25 der Konvention und angesichts der Empfehlungen des Komitees für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte [E/C.12/1/Add.68, no. 44] empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Gründung weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen ergreift, um dem Bedarf der arbeitenden Eltern zu entsprechen; und nationale Standards erarbeitet, um sicherzustellen, dass qualitätvolle Kinderbetreuung für alle Kinder verfügbar ist.

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

50. Das Komitee bemerkt die Veränderung des finanziellen Transfers zugunsten einer Betonung des Aufbaus geeigneter Infrastrukturen für arme Familien. Es begrüßt auch den ersten nationalen Armutsbericht [2001] und beachtet die Erhöhung des Kindergeldes in den letzten Jahren wie auch die Einkommenssteuerreform, alles Maßnahmen, um den Familien mit Kindern zu helfen, bleibt aber besorgt über das Vorherrschen von Armut, die hauptsächlich große Familien, Einelternfamilien und Familien ausländischen Ursprungs und unverhältnismäßig viele Familien aus dem östlichen Teil des Vertragsstaates betrifft, wie aus dem elften Jugendbericht hervorgeht.

51. Das Komitee empfiehlt in Übereinstimmung mit seinen früheren Empfehlungen (ibidem no. 31), dass der Vertragsstaat:

- (a) alle notwendigen Maßnahmen bis zum "Höchstmaß der... vorhandenen Ressourcen" ergreift, um die Beseitigung der Kinderarmut, insbesondere die Unterschiede zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des Landes, zu beschleunigen;
- (b) die Versorgung mit substanzieller Hilfe und Unterstützung für ökonomisch benachteiligte Familien, Einelternfamilien und Familien ausländischer Herkunft fortsetzt, um das Recht der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren; und
- (c) die eingetretenen Veränderungen in der Sozialpolitik angemessen einschätzt.

6. Erziehung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

52. Das Komitee bemerkt, dass dezentralisierte Erziehung zu einigen Ungleichheiten bei der Durchführung der Artikel 28 und 29 der Konvention führen kann. Zusätzlich ist das Komitee besorgt über den Mangel angemessener Hilfsleistungen für die Erziehung von Kindern mit Lernschwierigkeiten.

53. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

- (a) alle notwendigen Maßnahmen ergreift, insbesondere durch die Bund-Länder-Kommission für erzieherische Planung und die Forschungsförderung (BLK) und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, um sicherzustellen, dass Artikel 28 und 29 der Konvention vollständig und ohne Unterschiede in allen Ländern durchgeführt werden;
- (b) unter Hinweis auf supra no. 23 und 24 und unter Berücksichtigung seiner Generellen Anmerkung no. 1 zu Artikel 29.1 der Konvention (Erziehungsziele) weiter die Menschenrechtserziehung ausbaut;
- (c) weiterhin Dienste für Kinder mit Lernschwierigkeiten fördert, und
- (d) in allen Schulen Programme zur zivilen Erziehung einführt.

7. Besondere Schutzmaßnahmen

Flüchtlingskinder

54. Zusätzlich zu seiner Besorgnis hinsichtlich der Erklärung des Vertragsstaates zu Artikel 22 der Konvention bleibt das Komitee besorgt, dass:

- (a) Flüchtlingskinder zwischen 16 und 18 Jahren von den Rechten aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht profitieren;
- (b) Roma-Kinder und andere Kinder aus ethnischen Minderheiten zwangsweise in Länder ausgewiesen werden könnten, aus denen ihre Familien geflohen waren;
- (c) die Rekrutierung von Kindern als Soldaten nicht als eine kinderspezifische Verfolgung im Asylverfahren anerkannt wird;
- (d) die nationalen Voraussetzungen und Prozeduren zur Familienzusammenführung für Flüchtlingsfamilien, wie sie in der Flüchtlingskonvention von 1951 definiert sind, komplex und zu lang sind; und
- (e) im Land Berlin einigen Kindern von Asylbewerbern das Recht auf eine Geburtsurkunde wegen unvollständiger Vorlage von Unterlagen durch die Eltern verweigert worden ist.

55. Angesichts von Artikel 22, 7 und anderen einschlägigen Artikeln der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, damit

- (a) alle Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf alle Flüchtlingskinder unter 18 Jahren volle Anwendung finden;
- (b) seine Gesetzgebung und seine Verfahren hinsichtlich der Roma-Kinder und anderen Kindern ethnischer Minderheiten, die im Vertragsstaat Asyl

beantragen, überprüft werden;
(c) die Rekrutierung von Kindern als Soldaten als kinderspezifische Verfolgung im Asylverfahren anerkannt wird;
(d) Voraussetzungen und Prozeduren für die Flüchtlingsfamilienzusammenführung erleichtert werden, insbesondere für die Familien unter der Flüchtlingskonvention von 1951; und
(e) Geburtsurkunden für alle Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die auf dem Gebiet des Vertragsstaates geboren werden, ausgehändigt werden.

Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel

56. Das Komitee begrüßt die Annahme des Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und jungen Menschen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (Januar 2003), bleibt aber besorgt über die verschiedenen Altersgrenzen, die im Strafgesetzbuch beibehalten werden, von denen das Vergehen eines Erwachsenen gegenüber einem Kind abhängt.

57. Angesichts von Artikel 34 und anderen einschlägigen Artikeln der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat:
(a) den Schutz vor sexueller Ausbeutung und Menschenhandel in allen relevanten Gesetzen auf alle Jungen und Mädchen unter 18 Jahren ausdehnt; und
(b) seine Bemühungen, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel von Kindern durch die wirkungsvolle Durchführung des Aktionsplans in Übereinstimmung mit der Erklärung und Agenda zur Aktion von 1996 und die Globale Verpflichtung von 2001, die vom Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern angenommen worden ist, zu bekämpfen, weiter verfolgt.

Straßenkinder

58. Während es die Bemühungen in dieser Hinsicht beachtet, drückt das Komitee seine Besorgnis über die ansteigende Zahl von Straßenkindern, darunter den hohen Prozentsatz ausländischer Kinder, im Vertragsstaat aus.

59. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
(a) seine Bemühungen fortsetzt, dieses Phänomen zu verhindern und zu verringern, indem es sich unter besonderer Betonung des Schutzes ausländischer Kinder deren ursprünglichen Gründen widmet;
(b) sicherstellt, dass die Straßenkinder mit ausreichender Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitsvorsorge und erzieherischen Möglichkeiten, einschließlich beruflicher und lebensbefähigender Ausbildung versorgt werden, um ihre vollständige Entwicklung zu unterstützen; und
(c) sicherstellt, dass diese Kinder nach körperlichem, sexuellem und substanziellem Mißbrauch mit Erholungs- und Reintegrationsdienstleistungen und mit Hilfen bei der Versöhnung mit ihren Familien versorgt sind.

Jugendstrafverfahren

60. Zusätzlich zu den Vorbehalten zu Artikel 40 Abs. 2 (b) (ii) und (v) ist das Komitee besorgt über die wachsende Anzahl von inhaftierten Kindern, von denen unverhältnismäßig viele ausländische Kinder sind und darüber, dass inhaftierte oder in Schutzhaft genommene Kinder mit Personen bis zu einem Alter von 25 Jahren zusammengelegt werden.

61. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat:
(a) alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um ein Jugendgerichtsverfahren in Übereinstimmung mit der Konvention,

insbesondere Artikel 37, 40 und 39 und mit anderen UN Standards auf diesem Gebiet, wie z.B. die UN Regelungen über Mindeststandards für die Jugendgerichtsbarkeit (die Peking Regeln), die UN Richtlinien für die Verhinderung von Jugendkriminalität (die Riyad Regeln), die UN Regeln für den Schutz von Jugendliche, die ihrer Freiheit beraubt sind und die Wiener Aktionsrichtlinien für Kinder im Strafrechtssystem, einzuführen; und

(b) sicherstellt, dass der Entzug der Freiheit nur als die allerletzte Maßnahme, für die kürzest-mögliche Zeit erfolgt und dass die Garantien eines ordnungsgemäßen Prozesses vollständig respektiert werden und dass Personen unter 18 nicht gemeinsam mit Erwachsenen inhaftiert werden;

(c) Alternativen zum Jugendstrafverfahren, wie in den obigen internationalen Standards erwähnt, entwickelt.

Fakultative Protokolle

62. Das Komitee anerkennt die Unterstützung des Vertragsstaates der "gerade 18 Position" für das Fakultative Protokoll bei der Einbeziehung von Kindern in bewaffnete Konflikte und seine Erklärung zu Artikel 38 der Konvention. In dieser Hinsicht bemerkt das Komitee, dass der Ratifikationsprozess im Vertragsstaat begonnen hat und es ermutigt ihn, das Fakultative Protokoll zur Konvention über das Recht des Kindes bei dem Verkauf von Kindern, von Kinderprostitution und Kinderpornographie und bei der Einbeziehung von Kindern in bewaffnete Konflikte zu ratifizieren und durchzusetzen.

8. Verteilung der Dokumente

63. Angesichts von Artikel 44 Abs. 6 der Konvention empfiehlt das Komitee, dass der zweite periodische Bericht und die vom Vertragsstaat eingereichten schriftlichen Antworten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dass die Veröffentlichung des Berichts zusammen mit den entsprechenden Zusammenfassungen und abschließenden Bemerkungen des Komitees in Betracht gezogen wird. Solch ein Dokument sollte weiträumig verteilt werden, um eine Debatte über und ein Bewusstsein für die Konvention, für seine Durchführung und Überwachung durch die Regierung, das Parlament und die generelle Öffentlichkeit, einschließlich betroffener Nichtregierungsorganisationen, zu erzeugen. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat in dieser Hinsicht internationale Zusammenarbeit beantragt.

9. Häufigkeit der Einreichung von Berichten

64. Angesichts der vom Komitee angenommenen Empfehlung zur Häufigkeit von Berichten und wie in seinen Sitzungsberichten CRC/C/114 und CRC/C/124 beschrieben, unterstreicht das Komitee schließlich die Bedeutung einer Berichtspraxis, die in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikel 44 der Konvention steht. Ein wichtiger Aspekt der Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten für Kinder im Sinne der Konvention ist sicherzustellen, dass das Komitee für die Rechte des Kindes regelmäßige Gelegenheiten zur Überprüfung des Fortschritts bei der Durchführung der Konvention hat. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, den nächsten periodischen Bericht am 4 April 2009 einzureichen. Dieser Bericht wird den dritten und vierten periodischen Bericht verbinden. Ein solcher Bericht sollte nicht mehr als 120 Seiten umfassen (s. CRC/C/118). Das Komitee erwartet vom Vertragsstaat, dass er danach alle fünf Jahre berichten wird, wie es in der Konvention vorgesehen ist.